Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 79 (2001)

Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Warum keine Maximalrente?

Ich habe in der Uhrenindustrie gearbeitet und bin seit fünf Jahren pensioniert. Während meines ganzen Arbeitslebens habe ich immer AHV-Beiträge bezahlt. Ich habe keine Beitragslücken und erhalte dennoch keine Maximalrente der AHV. Wie ist das möglich?

 $F^{\ddot{\mathrm{u}}\mathrm{r}}$ die Höhe von AHV-Renten sind verschiedene Elemente massgeblich, so

- die Beitragsdauer,
- das durchschnittliche Jahreseinkommen,
- allfällige Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften.

Bei vollständiger Beitragsdauer, das heisst, wenn in jedem Jahr die gesetzlichen AHV-Beiträge bezahlt wurden, können so genannte «Vollrenten» ausbezahlt werden. Bei fehlenden Beitragsjahren besteht nur Anspruch auf gekürzte «Teilrenten». Die Beitragsdauer dient auch zur Koordination von Leistungen für Versicherte, die in verschiedenen Staaten gearbeitet haben.

Das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen
wird ermittelt, indem alle Einkommen durch die Anzahl der
Jahre, in denen Beiträge bezahlt
wurden, dividiert werden. Zum
Ausgleich der Teuerung, die sich
im Laufe der Jahre ergeben hat,
erfolgt zudem eine «Aufwertung». Der Aufwertungsfaktor
wird aufgrund des Jahres bestimmt, in welchem erstmals
Beiträge bezahlt wurden.

Erziehungs- oder Betreuungsgutschriften sind fiktive Einkommen, die mit der 10. AHV-Revision eingeführt wurden und für Jahre, in denen Kinder erzogen oder pflegebedürftige Angehörige betreut wurden, angerechnet werden können. Erziehungsgutschriften werden aufgrund der Rentenanmeldung von Amtes wegen berücksichtigt. Betreuungsgutschriften müssen während der Betreuung jährlich bei der AHV-Zweigstelle oder der Ausgleichskasse des Wohnkantons geltend gemacht werden.

Voll- oder Teilrenten

Voll- oder Teilrenten ergeben sich aus der Beitragsdauer. «Vollrenten» setzen voraus, dass Versicherte in allen Jahren, in denen sie der Beitragspflicht unterstanden, die gesetzlichen AHV-Beiträge bezahlt haben. Bei fehlenden Beitragsjahren werden – unabhängig vom durchschnittlichen Jahreseinkommen – nur gekürzte «Teilrenten» ausgerichtet. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der fehlenden Jahre zur vollen Beitragsdauer.

Ob eine Voll- oder Teilrente ausgerichtet wird, ergibt sich aus der Rentenskala. Vollrenten entsprechen der Skala 44, während Teilrenten nach den Skalen 1 bis 43 berechnet werden. Die im Einzelfall angewendete Rentenskala kann der konkreten Rentenverfügung der zuständigen Ausgleichskasse entnommen werden.

Mindest- und Höchstrenten

Innerhalb einer Beitragsskala wird je nach Höhe des massgebenden Einkommens zwischen Mindest- und Höchstrenten unterschieden. Nach Art. 112 der Bundesverfassung beträgt die «Höchstrente maximal das Doppelte der Mindestrente». Bei voller Beitragsdauer werden heute

• bei Jahreseinkommen bis Fr. 12360.– und weniger Mindestrenten von Fr. 12360.- im Jahr oder Fr. 1030.- im Monat,

- bei Jahreseinkommen ab Fr. 74160.– und mehr Höchstrenten von Fr. 24720.– im Jahr oder Fr. 2060.– im Monat,
- bei Jahreseinkommen zwischen
 Fr. 12360.- und Fr. 74160. entsprechend abgestufte Renten
 ausgerichtet.

Dabei steigen die Renten bei tieferen Einkommen stärker an als bei höheren Einkommen. Dies führt zusammen mit anderen Elementen der Rentenberechnung dazu, dass sich neue Renten stärker in Richtung der Höchstrenten entwickeln.

Die starke Solidarität der AHV zeigt sich unter anderem darin, dass Mindestrenten mindestens 100% des massgebenden Jahreseinkommens oder mehr decken, während Höchstrenten maximal 33,3% des massgebenden Jahreseinkommens oder weniger entsprechen.

Die Abstufung der Renten hängt damit zusammen, dass AHV-Renten einen teilweisen Ersatz des früheren Erwerbseinkommens darstellen. Da die AHV die Deckung des Existenzbedarfs zum Ziele hat, sind die Höchstrenten nach oben beschränkt, auch wenn die Beitragspflicht alle Einkommen ohne obere Begrenzung erfasst.

Zusammenfassung

Wie Sie sehen, ist durchaus möglich, dass Sie bei voller Beitragsdauer zwar eine Vollrente, aber keine Höchstrente der AHV erhalten. Die Grundlagen Ihrer Rente können Sie der Rentenverfügung Ihrer Ausgleichskasse entnehmen. Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, empfehle ich Ihnen, sich an Ihre Ausgleichskasse zu wenden.

Auch wenn Sie keine näheren Angaben über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht haben, empfehle ich Ihnen, den Anspruch auf Ergänzungsleistungen prüfen zu lassen. Dazu genügt eine entsprechende Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Die örtliche Beratungsstelle von Pro Senectute steht Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung. Ein Verzeichnis der 120 regionalen Beratungsstellen aller kantonalen Pro-Senectute-Organisationen steckt vorne in jeder Ausgabe der Zeitlupe zum Herausnehmen und Aufbewahren.

Anpassung früherer Renten

Seit Juni 1995 habe ich eine eigene AHV-Rente, während mein Mann (Jahrgang 1942) noch nicht AHV-berechtigt ist. Ich habe meine Rente mit einer Bekannten verglichen. Sie ist fünf Jahre jünger, und ihr Mann bezieht auch noch keine AHV-Rente. Ich bin der Meinung, dass meine Rente verhältnismässig wesentlich zu niedrig ist. Warum hat sich das - abgesehen von der Teuerungsanpassung - auch auf 2001 mit der 10. AHV-Revision nicht geändert?

or der 10. AHV-Revision, also vor 1997, war der Rentenanspruch verheirateter Frauen stark von den Verhältnissen des Ehemannes abhängig. Mit der 10. AHV-Revision wurde ein weitgehend geschlechtsneutraler und zivilstandsunabhängiger Rentenanspruch aller Versicherten angestrebt. Erziehungs- und Betreuungszeiten werden über entsprechende Gutschriften berücksichtigt. Die neue Regelung gilt grundsätzlich für die ab 1997 entstehenden Renten, während für die damals bereits laufenden «altrechtlichen» Renten besondere Übergangsbestimmungen gelten.

Aufgrund Ihres Briefes wurde die Rente Ihrer Bekannten nach den neuen Vorschriften, insbesondere unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften, berechnet. 1995 konnten jedoch Erziehungsgutschriften aufgrund einer Sonderregelung nur für geschiedene Rentnerinnen angerechnet werden.

Nach dem Berechnungsblatt haben Sie keine Beitragslücken. Hingegen reichen Ihre anrechenbaren eigenen Einkommen nicht für eine maximale Rente, was den Unterschied gegenüber der Rente Ihrer Bekannten erklären dürfte.

Renten von Verheirateten werden, wenn erst ein Ehegatte rentenberechtigt ist, auch nach neuem Recht allein aufgrund der eigenen Einkommen und Beitragsdauer berechnet. Das «Splitting», also die hälftige Aufteilung der Einkommen aus gemeinsamen Ehejahren auf beide Ehegatten, erfolgt erst im «zweiten Rentenfall», das heisst, wenn beide Ehegatten rentenberechtigt sind. Auch Ihre Rente wird, sobald Ihr Mann rentenberechtigt wird, unter Berücksichtigung von Erziehungsgutschriften und Splitting, neu berechnet.

Die Auskunft Ihrer Ausgleichskasse, wonach auf 2001 nur frühere Renten von rentenberechtigten Ehepaaren, Geschiedenen und Verwitweten ins neue Recht übergeführt wurden, ist grundsätzlich richtig. «Altrechtliche» Renten von Verheirateten, deren Ehegatte noch nicht rentenberechtigt ist, werden – abgesehen von der Teuerungsanpassung – auch nach 2001 unverändert ausgerichtet.

Vorbezug der Altersrente oder Ersparnisse brauchen?

Ich wurde mit 61 Jahren pensioniert und erhalte neben der Rente der Pensionskasse bis zum AHV-Alter eine Übergangsrente. Meine Frau ist seit 1999 arbeitslos. 2003 erreichen wir beide das ordentliche AHV-Rentenalter. Erhalte ich bei Vorbezug der AHV-Rente auch eine Zusatzrente für meine Frau oder ist es für uns besser, bis zum Rentenalter von den Ersparnissen zu leben?

er AHV-Ratgeber kann persönliche Entscheide nicht vorwegnehmen. Ihr Entscheid über den allfälligen Vorbezug der Altersrente sollte nur aufgrund einer längerfristigen Gesamtbetrachtung getroffen werden. Dabei sind neben Einnahmen und Vermögen auch künftig zu erwartende Verpflichtungen sowie steuerliche Aspekte einzubeziehen.

Rentenvorbezug des Mannes

Sie wurden im November 1938 geboren und könnten ab Dezember 2001 eine um 13,6%, ab Dezember 2002 eine um 6,8% gekürzte Rente mit entsprechender Zusatzrente beziehen. Die Zusatz-

rente würde aber schon auf April 2003 wegfallen, da Ihre Frau in diesem Monat selber das ordentliche Rentenalter erreicht. Die Kürzung müsste sich auch weiterhin auf den Plafond des Gesamtanspruchs von Ihnen und Ihrer Frau auswirken.

Rentenvorbezug der Frau

Ihre Frau wurde im März 1940 geboren und ist ab April 2003 ordentlicherweise rentenberechtigt. Dank einer Sonderregelung für Frauen, die vor 1948 geboren wurden, kann sie ab April 2002 eine um bloss 3,4% gekürzte Rente beziehen, sodass auch der Gesamtplafond Ihrer beiden Renten entsprechend weniger gekürzt würde.

Auswirkungen

Die AHV-Renten sind 100% steuerbar. Da AHV-Renten offenbar

einen wesentlichen Teil Ihres künftigen Einkommens darstellen, dürfte sich dies entsprechend stark auf Ihre Steuerbelastung auswirken.

Die Kürzung nach Rentenvorbezug betrifft nicht nur laufende Renten, sondern auch künftige Rentenerhöhungen, was sich längerfristig ebenfalls spürbar auswirken kann.

Vor einem Vorbezug sollten Sie prüfen, ob die Zeit bis zum ordentlichen Rentenalter mit Übergangsrente und Ersparnissen überbrückt werden kann. Sind Sie auf die AHV-Rente angewiesen, sollte wegen der geringeren Kürzung eher die Rente Ihrer Frau vorbezogen werden. Die kurze Zeit, in der Sie selber eine Zusatzrente beanspruchen könnten, dürfte sich längerfristig kaum bezahlt machen.

INSERAT



AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

rausnehmen und Aufbewahren.

Ihre Fragen an den Ratgeber richten Sie bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV/Medizin, Postfach, 8027 Zürich.

Pro Senectute verfügt in der ganzen Schweiz über 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Pro Senectute berät Sie kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Die Beratungsstellen sind einerseits für alle Seniorinnen und Senioren da, anderseits auch für die Angehörigen von älteren Menschen. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe ein Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher Pro-Senectute-Beratungsstellen zum He-

ZEITLUPE 11 · 2001